

§1 Vertragsgrundlagen und Inhalte

- (1) Allen D4E erteilten Aufträgen und etwaigen sonstigen Rechtsgeschäften liegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung zugrunde.
- (2) Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich der Geltung zustimmen.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (aufgeführt in der Auftragsbestätigung) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (4) Die Abnahme unserer Leistungen gilt als Annahme unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§2 Angebote / Unterlagen:

- (1) Alle von D4E abgegebenen Angebote und Entwurfsunterlagen verstehen sich freibleibend.
- (2) D4E übernimmt keinerlei Haftung für die zur Erstellung von Angeboten vom Auftraggeber oder der jeweiligen Ausstellungsleitung übermittelten Angaben und Unterlagen.

§3 Vertragsschluss:

- (1) Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von D4E zustande. Erteilte Aufträge gelten aber auch dann als angenommen, wenn diesen nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt seitens D4E widersprochen wird.

§4 Preise

- (1) Alle Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher MwSt. und haben einen Monat ab Angebotsabgabe und nur bei ungeteilter Bestellung des angebotenen Projekts Gültigkeit.
- (2) Nur diese Preise/Positionen haben Gültigkeit, die im Angebot / der Auftragsbestätigung aufgeführt sind. Nicht enthalten sind alle messeseitigen Kosten, die über den jeweiligen Messeveranstalter gebucht oder auf dessen Verlangen von uns angefertigt werden (z.B. statische Berechnungen der Messe).
- (3) Änderungen und/oder Sonderwünsche des Auftraggebers, die nach Auftragsbestätigung vorgebracht werden, werden gesondert von D4E berechnet.
- (4) Bei von D4E nicht zu vertretenden Verzögerungen bzgl. Beginn, Fortführung oder Beendigung unserer Arbeiten sind wir berechtigt, hierdurch entstehende Mehrkosten an den Auftraggeber weiter zu berechnen. Hierfür maßgeblich sind unsere am Tag der Ausführung gültigen Preise.

§5 Konditionen / Zahlungsbedingungen:

- (1) Rechnungsbeträge sind 1 Woche nach Rechnungszugang ohne Abzüge fällig.
- (2) Regelmäßig werden von der Auftragssumme 50% bei Auftragserteilung und 50% 10 Tage vor Standübergabe fällig.
- (3) Erfüllt der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen nicht, so ist ihm die Nutzung unserer Leistungen untersagt.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich folglich, D4E auf Verlangen unverzüglich den Besitz an leihweise übergebenen Leistungen und Materialien respektive dem kompletten Messestand wieder einzuräumen.
- (5) Der Auftraggeber kann von seinem Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt wurde oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.
- (6) Zahlungen sind ausschließlich an D4E zu leisten.

§5 Lieferzeit und Montage

- (1) Verpflichtungen in Bezug auf Liefer-/Ausführungs-/Fertigstellungsfristen setzen den rechtzeitigen Eingang aller benötigten Unterlagen seitens des Auftraggebers, sowie dessen Einhaltung der Zahlungskonditionen und einen störungsfreien baulichen Ablauf voraus.
- (2) Werden diese Voraussetzungen nicht fristgerecht erfüllt, so kann sich die Lieferfrist verzögern. Auch können dadurch Zusatzkosten (z.B. Expresszuschläge bei Materialbeschaffung und Fracht, Überstundenzuschläge, etc.) anfallen, die vom Auftraggeber zu zahlen sind.
- (3) Fristen verlängern sich entsprechend bei nach Vertragsabschluss vorgebrachten Änderungen, sowie bei nicht zu vertretenden Störungen im Geschäftsbetrieb von D4E oder deren Vorlieferanten und Sub-/Transportunternehmern, insbesondere bei Arbeitsausständen, Streik und Aussperrung, sowie Fällen von höherer Gewalt, die auf einem unverschuldeten unvorhersehbaren Ereignis beruhen und zu schweren Betriebsstörungen führen.

§6 Übergabe und Abnahme:

- (1) Die Übergabe des Objekts an den Auftraggeber erfolgt schriftlich per Übergabeprotokoll zu einem vereinbarten Termin, regelmäßig 1 Tag vor Messebeginn. Bei der Übergabe vor und nach der Messe haben Auftragnehmer und Auftraggeber persönlich teilzunehmen, bzw. sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen.
- (2) Der Übergabetermin ist von beiden Seiten einzuhalten. Sollte der Auftraggeber den Termin (+1 Std.) nicht einhalten, wird der zusätzliche Zeitaufwand entsprechend in Rechnung gestellt. Maßgeblich sind hier die aktuellen Stundensätze der Projektleitung und des Montageteams.
- (3) Etwaige Mängel sind bei Übergabe unverzüglich an D4E zu melden. Diese Mängel werden schnellstmöglich nachgearbeitet und beseitigt.
- (4) Sofern ein Mangel die Funktion des Objektes nicht wesentlich beeinträchtigt, berechtigt dieser nicht die Verweigerung der Abnahme.
- (5) Nimmt der Auftraggeber den Stand oder Teile daraus vor Übergabe in Benutzung, so gilt der Stand als abgenommen.
- (6) Mietmobiliar kann leichte Gebrauchsspuren aufweisen, sowie in Farbe, Form und Materialien leicht abweichen. Dies begründet weder die Verweigerung der Abnahme noch den Anspruch auf Nachbesserung und/oder Abzüge.
- (7) Die Obhutspflicht über das komplette Mietmaterial (gesamter Messestand) geht ab Übergabe auf den Auftraggeber über. Schäden und/oder Verlust an Mietmaterial sind vom Auftraggeber bis zu ihrem Neuanschaffungswert zu ersetzen.
- (8) Die Mietsache und alle mietweise dem Auftraggeber überlassenen Gegenstände daraus sind prompt nach Messeende an D4E zurückzugeben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen DESIGN4EXPO GmbH nachstehend D4E genannt

- (9) Das Mietverhältnis ist mit Übergabe des Messestandes nach Ende der Messelaufzeit beendet.

§7 Urheberrecht / Schutzrechte / Grafiken

- (1) Alle Unterlagen bzgl. Planung, Design, Zeichnungen, Dokumentationen, Muster, Fertigungen, Montage, Grafikerstellung usw. bleiben mit allen Rechten Eigentum der D4E, auch wenn diese an den Auftraggeber weitergegeben wurden. In jedem Fall bedarf die Übertragung von Eigentums- und Nutzungsrechten der Schriftform.
- (2) Der Auftraggeber bzw. Angebotsempfänger verpflichtet sich, die Verwertung in jeglicher Form, insbesondere aber die Vervielfältigung und Verbreitung, sowie der Vornahme von Änderungen zu unterlassen. Auch ist es ihm untersagt, anhand der ihm überlassenen Pläne, Nachbauten zu erstellen. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- (3) Missachtet der Auftraggeber bzw. Angebotsempfänger die oben genannten Urheberrechte, verpflichtet er sich zur Zahlung von 50% des Auftragswertes, unbeschadet weitergehender Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen.
- (4) D4E ist berechtigt, alle Projekte unter ihrem Namen zu bewerben, auch wenn etwaige Nutzungsrechte an den Auftraggeber abgetreten wurden.
- (5) Der Auftraggeber garantiert, dass die an D4E übergebenen Grafiken, Montageteile und etwaige andere Unterlagen der Richtigkeit entsprechen und nicht die Schutzrechte Dritter verletzen.
- (6) D4E nimmt keinerlei Prüfung der übergebenen Unterlagen bzgl. Verletzung von Schutzrechten vor. Der Auftraggeber stellt D4E von allen Schäden, die aus Verletzung von Schutzrechten erwachsen, sofort frei und verpflichtet sich für etwaige Forderungen, die daraus erwachsen, aufzukommen.
- (7) Grafiken sind vom Auftraggeber druckfertig an D4E zu übergeben. D4E übernimmt keinerlei Haftung für fehlerhafte Daten.

§8 Gewährleistung

- (1) Die Mängelhaftung richtet sich nach den Vorschriften über den Werkvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, D4E unverzüglich nach Bekanntwerden eines Mangels über diesen zu unterrichten.
- (3) Fehlerhafte oder falsche Informationen, die durch den Auftragsgeber an D4E zur Erstellung des Werks übermittelt wurden, können eine Mangelhaftigkeit der Leistung nicht begründen.
- (4) Bei einem Mangel kann der Auftraggeber zunächst nur sachgerechte Nachbesserung verlangen, die im Ermessen der D4E liegt. Ersatzlieferung stehen D4E dabei jederzeit offen. Anspruch auf Minderung kann nur dann gefordert werden, sollten zwei Nachbesserungsversuche aufgrund desselben Mangels erfolglos bleiben.
- (5) Die Gewährleistung kann nicht geltend gemacht werden für Schäden/Mängel, die vom Auftraggeber durch unsachgemäße Behandlung/Lagerung, natürliche Abnutzung, eigene Instandsetzungsversuche des Auftraggebers oder Dritte, Feuchtigkeit oder Hitze entstehen. Weiterhin nicht zu bemängelt sind zumutbare Abweichungen in Form, Farbe, Maßen oder Art des Materials.
- (6) Ansprüche auf Gewährleistung erlöschen gänzlich, sollten bekannte Mängel erst nach der gemeinsamen Standübergabe erhoben werden, d.h. auch für nach Messeende an D4E getragene Mängel erlischt die Gewährleistung, da D4E die Möglichkeit der Nachbesserung nicht gewährt wurde.

§9 Fracht und Verpackung / Gefahrenübergang:

- (1) Güter/Herstellungen von D4E reisen immer auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Jede Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Erzeugnisse das Lager von D4E bzw. dessen Vorlieferanten verlassen oder dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt ebenso, wenn frachtfreie Lieferung zwischen Auftragnehmer- und geber vereinbart ist.

§10 Haftungsbeschränkung

- (1) D4E haftet nicht für Güter des Auftraggebers, außer die Verwahrung wurde schriftlich vereinbart. In solch einem Fall haftet D4E nur in Höhe der Versicherungsleistung.
- (2) Für Schadensersatzansprüche, insbesondere für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden, haftet D4E nicht, sofern die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von D4E, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruht.
- (3) Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.
- (4) Der Auftraggeber haftet für die ihm mietweise überlassenen Objekte (auch Messestand) bis zu einer Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Bei Verlust bis zur Höhe des Neuanschaffungswertes der gemieteten Sache.

§11 Kündigung / Rücktritt:

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle einer Kündigung vor Vollendung des Werkes wird folgende Vergütung fällig: 30% der Auftragssumme bei Kündigung bis 10 Wochen vor Aufbaubeginn, 50% der Auftragssumme bei Kündigung bis 6 Wochen vor Aufbaubeginn, 70% der Auftragssumme bei Kündigung bis 14 Tage vor Aufbaubeginn, 90% der Auftragssumme bei Kündigung bis 7 Tage vor Aufbaubeginn, 100% der Auftragssumme bei Kündigung bis 3 Tage vor Aufbaubeginn.
- (2) Der Aufbaubeginn wird in der Auftragsbestätigung festgelegt. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Kündigung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der D4E. Der Auftraggeber hat den Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden nicht oder niedriger als die berechnete Pauschale entstanden ist.
- (3) Sollte der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, ist D4E berechtigt, nach Einräumung einer angemessenen Frist vom geschlossenen Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Bei Rücktritt aufgrund Zahlungsverzuges der 1. Abschlagsrechnung, entsteht ein Schadensersatzanspruch von 15% der Auftragssumme. Bei Rücktritt aufgrund Zahlungsverzuges aller weiteren Rechnungen gelten die Pauschalen aus Abs.1.
- (4) Wird aufgrund von nicht vorhersehbaren Ereignissen und/oder höherer Gewalt die Vertragserfüllung unmöglich, so sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Zu solchen Ereignissen zählen insbesondere Absagen oder Verschiebungen von Messen seitens der Messegesellschaft oder des Veranstalters. D4E hat in diesem Falle Anspruch auf Vergütung aus Abs.1.

§12 Datenschutz:

- (1) Personenbezogene Daten werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert. D4E verpflichtet sich, Daten des Auftraggebers nicht weiterzugeben, außer es die Ausführung des Auftrags macht dieses notwendig.

§13 Erfüllungsort / Gerichtsstand:

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Miesbach.
- (2) Es gilt deutsches Recht.

§14 Schlussbestimmung:

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder in Teilen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt. D4E ist berechtigt, jederzeit Änderungen hinsichtlich der geltenden Rechtslage in diesen Bedingungen vorzunehmen, auch ohne vorherige Ankündigung.